

## Anfrage



**Vorlage Nr.:** 16-1142/1  
erstellt am: 26.09.2008

Abteilung: Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße  
Verfasser/in: Herr Burelbach  
Aktenzeichen: I-NW

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 18. September 2008 zum Thema "Kosten der Unterkunft";  
hier: Beantwortung der Anfrage**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	29.09.2008	Ö	Kenntnisnahme

### **Erläuterung:**

Die Anfrage der SPD-Fraktion vom 18. September 2008 zum Thema "Kosten der Unterkunft" wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie hoch ist zur Zeit der Höchstbetrag zur Erstattung der Wohngeldkosten / Kosten der Unterkunft für eine**
  - A) Ein-Personen-Wohnung**
  - B) Zwei-Personen-Wohnung**
  - C) Drei-Personen-Wohnung**
  - D) Vier-Personen-Wohnung****Bitte geben Sie dies untergliedert nach Städten und Gemeinden an.**

Personen je Wohnung	Bensheim, Heppenheim und Zwingenberg	Bürstadt, Fürth, Lampertheim, Lorsch, Viernheim	Alle anderen Kommunen des Kreises
1	325 €	300 €	280 €
2	395 €	365 €	345 €
3	470 €	435 €	410 €
4	545 €	505 €	475 €

**2. Ist geplant diese Beträge zu verändern? Wann wurden die Beträge zum letzten Mal erhöht? Gibt es eine Anpassung aufgrund der gestiegenen Stromkosten und gibt es eine Anpassung aufgrund der gestiegenen Heizkosten?**

Die unter dem Dach des Hessischen Landkreistages organisierten 21 hessischen Landkreise und die Landhauptstadt Wiesbaden haben im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine „Praktische Arbeitshilfe zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in Hessen“ entwickelt. Diese Empfehlungen sind die Grundlage für die weitere Vorgehensweise im Bereich der Kosten der Unterkunft im Kreis Bergstraße.

Um den unterschiedlichen Preisentwicklungen im Bereich der Mieten und Nebenkosten Rechnung zu tragen, ist Ziel der Entwicklung eine strukturelle Veränderung der Angemessenheitsgrenzen durch eine Trennung von Kaltmiete und Nebenkosten. Die Nebenkosten werden übernommen bis zu den Grenzen der Angemessenheit.

Eine Veränderung der derzeit geltenden Beträge wird zukünftig allein aufgrund der Trennung zwischen Kaltmiete und Nebenkosten erfolgen. Eine Erhöhung der Kosten der Unterkunft für das nächste Jahr ist im Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beabsichtigt.

Heizkosten werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Tatsächlich entstehende und entstandene Heizkosten sind grundsätzlich und so weit zu übernehmen, bis im konkreten Einzelfall unwirtschaftliches Heizverhalten nachgewiesen werden kann. Somit werden steigende Heizkosten vom Eigenbetrieb grundsätzlich übernommen.

Soweit Strom zu Heizzwecken genutzt wird, gelten die gleichen Grundsätze. Kosten für Haushaltsstrom hingegen sind durch die Regelleistung abgedeckt, die durch Bundesgesetz geregelt wird.

- 3. Wie viele Hartz IV Bedarfsgemeinschaften im Kreis Bergstraße bekommen zur Zeit nicht die volle Miete vom Eigenbetrieb ersetzt? Wie groß ist im Durchschnitt die Differenz?**
- 4. Bitte geben sie die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die nicht die volle Miete vom Eigenbetrieb ersetzt bekommen und finanzielle Mittel aus dem normalen Regelsatz benötigen, um ihre Miete zahlen zu zahlen, nach Städten und Gemeinden an. Bitte geben Sie auch an, um wie viele Personen es sich in den Bedarfsgemeinschaften handelt.**

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenfassend in der beigefügten Anlage beantwortet. Eine Untergliederung der Auswertung nach Anzahl der Personen in den Bedarfsgemeinschaften ist kurzfristig nicht möglich, da dies unsere technischen Möglichkeiten derzeit nicht zulassen.

**Anlagen:** Kommunalvergleich Miete August 2008